

Friedrich Graf von Westphalen

## Gespaltenes Bewußtsein

Der Bericht der Enquête-Kommission zur Gentechnologie

**Gesetzgeber ist unmittelbar gefordert  
schlimmes Versäumnis beim Embryonenschutz  
pränatale Diagnostik vermehrt eugenische Abtreibungen  
Differenzierung zwischen Rechten Lebender und Ungeborener  
Vertrauen in Ethos der Wissenschaft reicht nicht**

---

**W**ie Staat und Gesellschaft künftig den vielfältigen Herausforderungen der Gentechnologie begegnen werden, das wird eine der ganz entscheidenden, vielleicht sogar die Schicksalsfrage sein. Denn es geht ja nicht darum, wie bei allen modernen Entwicklungen zu konstatieren, daß sie gleichermaßen Chancen und Risiken enthalten und daß es eben der Verantwortlichkeit des Menschen zuzurechnen ist, ob die Ergebnisse gut oder böse sein werden. Seit einigen Jahren knüpfen sich Befürchtungen und Hoffnungen, Ängste und Erwartungen – wie bei kaum einem anderen Thema – an das, was mit dem Wort „Gentechnologie“ für unsere Welt umschrieben wird. Die Zahl der allgemein zugänglichen Publikationen ist bereits Legion; konkretes Wissen ist jedoch nur in engen Grenzen in der Öffentlichkeit vorhanden. Zu schnell ist auch der wissenschaftliche Fortschritt, zu ungestüm die Forschung der Biologen, der Mediziner, der Genetiker. Nationale Grenzen sind unerheblich. Warnende, mahnende Worte verhallen fast ungehört. Die Einsicht, daß der Mensch nicht alles dürfte, was er könne, wird – so steht zu besagen – zur Leerformel, zur Floskel, die vorwiegend von Außenstehenden gebraucht wird: Die, die in den Zen-

tren der Laboratorien sitzen und arbeiten, werden nicht mehr erreicht. So ist es denn sehr zu begrüßen, daß der Bundestag eine Enquête-Kommission eingesetzt hat, die soeben ihren Bericht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht hat (Zur Sache, Chancen und Risiken der Gentechnologie, Nr. 1/87). Auftraggeber war der Bundestag – in der Hoffnung, damit auch eine breitere Öffentlichkeit zu erreichen. Und es ist kein Zweifel: Der Gesetzgeber selbst ist unmittelbar gefordert, vielfältig und unausweichlich. Denn bei allen Aspekten der Gentechnologie geht es um die gezielte, von Menschen beeinflusste Neukombination des genetischen Materials von Lebewesen. Der Mensch hat die Möglichkeit, einzelne Erbinformationen, die gegenwärtig in Lebewesen vorhanden sind, zu analysieren; er kann sie herauslösen und sie über Artengrenzen hinweg in andere Organismen übertragen – bei Menschen ebenso wie bei Tieren und Pflanzen. Bei der Gentechnologie geht es also um die gezielte Beeinflussung der natürlichen Evolution, die – soweit sie von der Gentechnologie verschont bleibt – daneben selbständig wie bisher weiterverläuft. Doch ist es inzwischen auch möglich, neue genetische Informationen synthetisch zu erzeugen, und es ist abzusehen, daß diese Entwicklung Mensch und Natur mit rasender Geschwindigkeit erfassen wird, beflügelt nicht zuletzt auch von den Chancen gigantischer Geschäfte.

### **Konflikt der Werte**

Notwendigerweise liegen bei einer solchen Entwicklung – und das zu regeln ist ureigene Aufgabe des parlamentarischen Gesetzgebers – verschiedene Grundrechte und Grundwerte der Verfassung miteinander in Konflikt. Forschung und Wissenschaft sind, so sagt es Art. 5 GG, frei. Doch ist allgemein anerkannt, daß diese Freiheit nicht beliebig ist, daß sie vielmehr im Interesse der Freiheitsrechte anderer einzuschränken und daß sie – wie alle Grundrechte – dem Postulat untergeordnet ist: Alle staatliche Gewalt ist verpflichtet, unverbrüchlich und uneingeschränkt, die menschliche Würde gemäß Art. 1 GG zu respektieren. Vom Grundsatz her ist das klar und einleuchtend. Aber ohne Anfrage wird man einräumen müssen, daß die Aussagen zur inhaltlichen Ausfüllung, was denn letzten Endes menschliche Würde sei, in einer pluralen Gesellschaft immer schwieriger werden. Der jeweils eigene Standpunkt gibt Maß: hier christlich, dort atheistisch, hier liberal, dort konservativ, hier aktiv die Wertordnung der Verfassung verteidigend, dort sie verachtend, jederzeit zum Umsturz bereit. Das bleibt nicht ohne Folgen für die Eindeutigkeit verfassungsrechtlicher Wertentscheidungen. Doch sie müssen getroffen werden – gerade bei der Gentechnologie.

Indessen hat der Gesetzgeber bisher kaum etwas getan. Bei dem erforderlichen „Embryonenschutz“ ist dies sogar ein schlimmes Versäumnis. Denn es ist inzwischen außerhalb eines dialogfähigen Disputs klar und eindeutig eta-

bliert: Menschliches Leben entsteht in dem Augenblick, in welchem Samen und Eizelle verschmelzen. Es ist noch kein personalisiertes Leben, weil der Embryo bis zum Zeitpunkt der Nidation – etwa 14 Tage nach der Befruchtung – die Möglichkeit der Zellteilung (Zwillingsbildung) hat; die befruchteten Zellen sind totipotent. Indessen zieht der Gesetzgeber aus dieser unumstrittenen Einsicht keine Folgerungen. Er läßt der Entwicklung ihren Gang. Und doch weiß jedermann, daß bei der künstlichen Befruchtung stets mehrere Zellen befruchtet werden, weil sich herausgestellt hat, daß die extrakorporale Befruchtung immer noch eine recht geringe „Erfolgsquote“ – etwa 20 % – aufweist. Doch das Schicksal der künstlich – in vitro – befruchteten Embryonen ist damit vorgegeben, sie gehen zugrunde. Mehr noch: Es ist ständige Praxis, daß befruchtete Embryonen tiefgefroren werden, um sie der Frau einzupflanzen, sollte die erste künstliche Befruchtung nicht erfolgreich gewesen sein. Dies tut man, obwohl man weiß, daß kaum mehr als die Hälfte der tiefgefrorenen Embryonen das Stadium des Auftauens überleben.

### **Zentralen Bereich ausgespart**

Es führt also kein Weg an der Erkenntnis vorbei: jede extrakorporale Befruchtung nimmt billigend in Kauf, daß menschliches Leben vernichtet wird. Doch der Gesetzgeber bleibt untätig. Bis zu einem gewissen Grad ist dies ja auch nur konsequent. Denn ein Staat, der das Leben des Ungeborenen im Mutterleib nicht hinreichend schützt, der jährlich bis zu 300 000 Abtreibungen in Kauf nimmt, der kann nicht über seinen Schatten springen und ohne Vorbehalte menschliches Leben – ab ovo – schützen, wenn es um die angeblich therapeutisch notwendige Behandlung von Sterilitäten geht, darum auch den Wunsch endlich zu erfüllen, daß ein Kind gezeugt und geboren wird. Dabei bewegt sich ein so denkender und handelnder Staat zwangsläufig in einem Zirkel: Gerade wegen der Vielzahl der Abtreibungen steigt das Risiko der Sterilität. Und wenn eben Tötung ein legales Mittel zur Verhinderung ungewünschter Schwangerschaften ist, dann gilt gleiches für die Beseitigung der durch eine Abtreibung möglicherweise herbeigeführten Sterilität: Auch sie wird durch Tötung menschlichen Lebens therapiert. Es ist ein *curculus vitiosus*, der auch bei den Koalitionsverhandlungen jetzt nicht durchbrochen wurde.

Gewiß, die Enquête-Kommission hat den gesamten Bereich der extrakorporalen Befruchtung nicht behandelt. Aber es ist ausgeschlossen, Chancen und Risiken der Gentechnologie mit einiger Plausibilität zu erörtern, wenn man den zentralen Bereich ausspart, weil so die Dimensionen nicht in den rechten Blick gerückt werden. Denn die mit der Genomanalyse und der Gentherapie verbundenen Fragen müssen zusammen mit den Fragen der extrakorporalen Befruchtung als Einheit gewertet werden. Das wird ohne weiteres einsichtig, wenn man sich vor Augen führt, daß vor allem die pränatale Diagnostik aufs

Engste mit der – ausgesparten Problematik der extrakorporalen Befruchtung zusammenhängt. Schon jetzt ist es, wie man hört, möglich, das Geschlecht eines Kindes im Vorhinein zu bestimmen. Mehr noch: Die pränatale Diagnostik macht gewaltige Fortschritte. Und es stellt sich zwangsläufig die Frage, ob eine Mutter berechtigt ist, von ihrem „Recht“ auf Abtreibung Gebrauch zu machen, wenn bestimmte Erbschädigungen pränatal diagnostiziert werden oder wenn feststeht, daß es sich doch nicht um den erwünschten männlichen Erben handelt sondern nur um eine Tochter.

Deshalb ist es ausgesprochen problematisch, wenn die Enquête-Kommission (S. XXVIII) empfiehlt, daß eine verbesserte genetische Beratung künftig durchgeführt werden soll. Denn die möglicherweise dann eintretenden – vermutlich unvermeidbaren – „Ansprüche“ auf eugenisch indizierte Abtreibungen können angesichts der grassierenden Abtreibungspraxis gar nicht eingedämmt werden. So erklärt auch die Enquête-Kommission lediglich: „Es ist grundsätzlich sicherzustellen, daß die erweiterten Möglichkeiten der pränatalen Diagnostik keine „eugenisch“ bestimmte Abtreibungspraxis etablieren. Einem möglichen gesellschaftlichen Zwang zur Abtreibung von Embryonen, die nachweisliche Träger eines genetischen Defekts sind, ist rechtzeitig entgegenzuwirken.“

### **Genetische Indikation verbieten**

Offenbar spürt die Enquête-Kommission selbst, daß hier Geister geweckt werden können, die man nicht mehr los werden wird. Dabei ist ja ohne weiteres einsichtig: Die Belastung mit einem gesundheitlich geschädigten Kind ist auf Dauer für die betroffenen Eltern noch viel schwieriger zu ertragen als die Nachteile, die im Rahmen der „sozialen“ Indikation ausreichen, eine Tötung menschlichen Lebens legal durchzuführen. Eine Gesellschaft, die aus sozialen Gründen – auf Krankenschein – Tötung menschlichen Lebens hinnimmt und gleichsam als ureigenes „Recht“ der Mutter einfordert, die wird es nie und nimmer hinnehmen, daß einem Ungeborenen sein Lebensrecht gewahrt bleibt, wenn sie weiß, daß es genetisch geschädigt ist. Mehr noch: Eine Gesellschaft, die nicht einmal in der Lage und auch nicht bereit ist, in so umfassender Weise soziale Hilfen zur Verfügung zu stellen, daß Tötung aus „sozialer“ Indikation nicht mehr erforderlich ist, die wird nie und nimmer in dem viel schwierigeren Fall eines genetisch geschädigten Kindes bereit sein, Toleranz, Mitleid und Hilfsbereitschaft zu zeigen. Es ist ja allemal einfacher zu töten, zumal das Leid in unserer Gesellschaft keine Existenzberechtigung hat – eine durchaus folgerichtige Entwicklung für eine Gesellschaft, die ja Tod und Sterben aus dem Gesichtskreis der Angehörigen in die Kliniken verlagert hat.

Das soll nicht mißverstanden werden. Es geht hier nicht darum, die Möglichkeiten und Chancen der pränatalen Diagnostik zu diskontieren. Aber es gilt,

eindeutig die Grenze zu bezeichnen: Diagnostik zielt auf Therapie; Tötung aber ist das Ende jeder Therapie. Gerade wegen der zunehmenden, rasanten Ausbreitung der pränatalen Diagnostik ist es unerlässlich, eine aus genetischen Gründen vorgenommene Abtreibung rundweg zu verbieten. Denn es gibt dann kein Halten mehr: Je weiter die Fortentwicklung der pränatalen Diagnostik geht, um so schärfer und unerbittlicher werden die Forderungen nach „eugenischer“ Abtreibung. Eine Gesellschaft der Gesunden, der Starken, die rücksichtslos die Schwachen an den Rand drängt, in der die Ungeborenen kaum Advokaten haben, die kann genetisch geschädigte Kinder nur als „Schaden“ qualifizieren. Zivilrechtlich gilt dies ohnehin schon, wenn eine gewünschte Abtreibung wegen eines ärztlichen Kunstfehlers unterblieb. Strafrechtlich wird es die unausweichliche Folge sein, wenn ein Anspruch begründet wird, daß selbst der genetische Code des Ungeborenen festgestellt wird, um den Eltern die Entscheidung zu ermöglichen, eine fehlerhafte Codierung durch Tötung zu beseitigen.

### **Skepsis bei Genomanalyse**

Es ist verblüffend zu sehen, daß die Enquête-Kommission einem wesentlich weniger bedeutsamen Thema, nämlich: der Genomanalyse von Arbeitnehmern (S. XXXI), sehr viel zurückhaltender, skeptischer gegenübertritt. Die generelle Anwendung „der genetischen Analyse in Reihenuntersuchungen an Arbeitnehmern“ wird grundsätzlich abgelehnt. Nur im Rahmen einer „arbeitsmedizinischen Vorsorge“ sei sie statthaft, und dies auch nur dann, „wenn die erkennbaren Gefahren ihres Mißbrauchs und drohender Fehlentwicklungen im System des Arbeitsschutzes und der Sozialversicherung durch rechtsverbindliche Vorschriften sicher abgewehrt werden können“. Begründet wird diese – zu begrüßende – Zurückhaltung mit dem Persönlichkeitsrecht des einzelnen Arbeitnehmers. Dieses zielt in der Sache darauf ab, über seinen eigenen genetischen Code nichts wissen zu wollen, uninformiert zu bleiben über mögliche Krankheitsrisiken und genetisch programmierte Schädigungen. „Das gilt auch, wenn die zukünftige Krankheit die Einsetzbarkeit am vorgesehenen Arbeitsplatz beeinträchtigen würde.“

Es fügt sich in dieses Bild, daß die Enquête-Kommission darüber hinaus die Auffassung vertritt (S. XXXIV), „daß genetische Analysen, die zukünftige Gesundheitsschäden eines Versicherungsnehmers feststellen, nicht Gegenstand der Risikodifferenzierung durch die Versicherung und nicht Voraussetzung für einen Versicherungsvertrag sein sollen“. Um dies sicherzustellen, schlägt die Enquête-Kommission vor, die Versicherungsgesellschaften sollten ihre bislang geübte Zurückhaltung bei der Anwendung genetischer Analysen beibehalten und entsprechende geschäftsplanmäßige Erklärungen gegenüber dem Aufsichtsamt für das Versicherungswesen, Berlin, abgeben, die bindende

Wirkungen haben. Doch: Soweit dies nicht ausreicht, um den Schutz des Persönlichkeitsrechts des Versicherten auch weiterhin wirksam zu schützen, wird eine Änderung des Versicherungsvertragsrechts vorgeschlagen.

Zieht man eine Summe, so liegt der fatale Befund offen: Der Schutz des Persönlichkeitsrechts des einzelnen, über seinen genetischen Code nichts zu wissen, nicht ohne eigene Einwilligung zu viel über sich selbst zu erfahren, steht offenbar höher als der Schutz des genetisch geschädigten Kindes, nicht getötet zu werden, sondern auch leben zu dürfen. Gewiß, das sagt die Enquête-Kommission nicht ausdrücklich. Aber sie beugt mit legislativen Vorschlägen an die Adresse des Gesetzgebers etwaigen Mißbräuchen nur zugunsten des Persönlichkeitsrechts des einzelnen Arbeitnehmers vor, nicht aber auch insoweit, als eine Ausweitung der pränatalen Diagnosemöglichkeiten bei gleichzeitiger Etablierung genetischer Beratungsstellen zwingend zu einer wesentlichen Verschlechterung des Lebensschutzes des Ungeborenen führen wird. So gilt eben doch nicht – und das ist durchaus eine Signatur unserer Zeit – gleiches Recht für alle, sondern es gilt eine schlimme Differenzierung zwischen den Rechten der Lebenden zulasten der Rechte der Ungeborenen – und dies, nachdem uns die Biologie im einzelnen bestätigt hat: Seit dem Zeitpunkt, in welchem Samen und Eizelle verschmelzen, besteht unverwechselbar menschliches Leben, und alle weiteren Stadien menschlichen Lebens bis zum Tod sind nur Entwicklungsschritte, vom Leben zum Tod.

### **Den Umweltsünden entkommen?**

Natürlich erschöpft sich der mit viel Aufwand, mit bewundernswerter Akribie zusammengestellte Bericht der Enquête-Kommission nicht in dem Bereich der Humangenetik. Auf dem weiten Feld der Pflanzenproduktion, der biologischen Stoffumwandlung und der Rohstoffversorgung werden wesentliche Gesichtspunkte beigesteuert, die sicherlich die Diskussion auf diesem Sektor maßgeblich beeinflussen werden: „Die Gentechnologie wird Prozeßinnovationen im biotechnischen und chemischen Produktionsbereich bewirken. Sie verspricht eine Verminderung von Produktionsrisiken sowie Einsparungen an Energie und Rohstoffen“ (S. XIX). Gleichwohl erwartet die Enquête-Kommission nicht, daß die dort zu erzielenden Fortschritte so rasant sein werden, „die Technik der chemischen Synthese auf Erdölbasis als wichtigstes Verfahren zur Herstellung organischer Produkte zu ersetzen“ (S. XX). Doch liegen auch hier die Risiken deutlich auf der Hand: Unerläßlich ist es, „vor einer Einführung des Anbaus nachwachsender Rohstoffe auf einem erheblichen Teil der landwirtschaftlichen Nutzfläche, diese Strategie einer Folgenabschätzung im Sinne einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen“ (S. XX).

Das liest sich eingängig, aber die Gefahren und Risiken sind schon jetzt offenkundig. Die Industrie stöhnt allenthalben über bedrückende „Altlasten“, Ver-

seuchungen von Grund und Boden auf Grund früher ohne Vorbehalte akzeptierter und genehmigter Produktionsverfahren, die es jetzt auf Kosten der jeweiligen Grundstückseigentümer zu beseitigen gilt. Kosten in immensen Größenordnungen kommen dabei auf die Industrie zu; vieles wird erst nach und nach entdeckt, keineswegs alle zu sanierenden „Altlasten“ sind schon jetzt bekannt. Die Umwelt rächt sich langsam; die Sünden der Vergangenheit sind träge, aber sie fordern unerbittlich Wiedergutmachung. Da bietet die Gentechnologie gute Möglichkeiten, so meint man: „Eine erfolgreiche gentechnische Veränderung von Mikroorganismen, die diese in die Lage versetzen, Schadstoffe abzubauen oder zu binden, könnte dazu dienen, in größerem Umfang Umweltgifte zu beseitigen“ (S. XXIV). Doch die wesentliche Einschränkung folgt auf den Fuß: „Sofern Mikroorganismen dabei freigesetzt werden müssen, steht ihrem Einsatz bisher jedoch das ungeklärte Risiko der Freisetzung entgegen“ (ebenda). Dieses Risiko aber ist völlig ungeklärt. Auf jeder neuen Entwicklungsstufe der Gentechnologie stellt es sich für jeden Mikroorganismus neu. Und mehr noch: Es ist völlig offen und ungeklärt, wie sich diese Mikroorganismen außerhalb geschlossener Systeme verhalten, insbesondere in welcher Weise sie mit den unzähligen anderen, in der Umwelt bereits vorhandenen Mikroorganismen zusammenwirken. Nicht auszuschließen ist, daß die gefürchteten synergetischen Effekte eintreten, Reaktionen, mit denen keiner rechnen konnte, weil es im Labor nicht möglich ist, die Vielfalt der aktuellen Umwelteinflüsse zu simulieren. Und selbst dann, wenn es gelingen könnte, überschaubare und beherrschbare Reaktionen bei der Freisetzung von Mikroorganismen hervorzurufen – wer gibt denn die Gewähr dafür, daß nicht Spätschäden eintreten, mit denen keiner rechnen konnte, die aber noch größere Nachteile verursachen, weil im Ergebnis der Teufel mit dem Beelzebub ausgetrieben wurde?

### **Vertrauen reicht nicht**

Deshalb warnt auch die Enquête-Kommission: „Die Bemühungen, mit Hilfe der Gentechnologie Umweltprobleme zu lösen, sollen die anderen Anstrengungen für einen Umweltschutz nicht ersetzen, sondern wirksam ergänzen. Vorzug muß in jedem Fall die Vermeidung der Umweltbelastung haben“ (S. XXIV). Das ist eine wohlmeinende und sicherlich auch wohlgemeinte Forderung. Aber die entscheidende Frage ist doch die: Kann der Staat in diesem zentralen Punkt überhaupt darauf vertrauen, daß die ethischen und wissenschaftlichen Standards der Gentechniker ausreichende Gewähr dafür bieten, daß der Mensch und seine Umwelt nicht doch geschädigt werden? Kann Verantwortung und ethisch abgesichertes Verhalten in diesem sensitiven Bereich auf Dauer erzielt werden, ohne daß der Staat Kontrollen und gesetzliche Beschränkungen einbaut? Und wer haftet, wenn es zu einer Laborkatastrophe kommt,

bei der unwillentlich Mikroorganismen entweichen, die schwerste Schäden hervorrufen? Kann hier nicht wirksamer Schutz nur dadurch erreicht werden, daß ein „cavete amici“ und „principiis obsta“ verfügt wird?

### **Politik ist gefordert**

Diese vielschichtigen Fragen zu beantworten, ist sicherlich vornehmste Aufgabe des parlamentarischen Gesetzgebers. Und es ist gewiß auch hilfreich, an die Verantwortlichkeit der Gentechniker zu appellieren. Doch es hat sich ja gezeigt, daß das Vertrauen auf die Ehrbarkeit der Handelnden allein nicht ausreicht: Die Entwicklung der Produzentenhaftung in Rechtsprechung und Gesetzgebung belegt dies ebenso wie die zunehmenden Prozesse im Rahmen der Arzthaftung; und die Misere der grassierenden Abtreibungspraxis ist ausreichender Beleg dafür, auf das Ethos der Wissenschaftler und der Ärzte allein nicht mehr zu setzen. Abgesehen von diesen einschlägigen Erfahrungen ist es dem demokratischen Rechtsstaat gemäß, im gesunden Mißtrauen und stets wacher Skepsis Kontrollen einzuführen, die – wie stets – dem Zweck dienen, die Alleinkompetenz einer Gruppe zu begrenzen. Denn Macht strebt immer nach Allmacht; das System der Gewaltenteilung, das der gegenseitigen Kontrolle aller Machtausübenden, ist vor allem der Garant der Freiheit. Nur so kann ja auch verbindlich die entscheidende Frage beantwortet werden: Quis iudicabit? Damit ist nicht nur das Richterprivileg einer unabhängigen Autorität ausübenden Justiz angesprochen, sondern auch der Tatbestand umschrieben, der für das Thema der Gentechnologie schlechthin fundamentale Bedeutung besitzt: die ureigene Verantwortlichkeit des parlamentarischen Gesetzgebers. Angesichts der mit der Gentechnologie zusammenhängenden Risiken können sich die Politiker nicht aus der Verantwortung stellen, um die Entscheidungen letzten Endes der Justiz zu überlassen. Das wäre nur dann richtig, wenn es nur um negatorischen Rechtsschutz ginge, dessen Sanktionssystem ja durch ausreichende Kompensationen auf Schadensersatz und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes gerichtet ist. Dergleichen kann die Justiz in einem rechtsförmigen Verfahren allemal bewerkstelligen. Aber bei der Gentechnologie reicht es eben nicht aus, nur den eingetretenen Schaden wiedergutzumachen. Denn es ist ja völlig offen, ob dies überhaupt jemals gelingen kann, ob nicht nur die Kompensation in Geld möglich ist (Beispiel: Contergan-Affäre). Angesichts der Risiken der Gentechnologie aber ist dies auf jeden Fall unzureichend, Rechtsschutz zugunsten des einzelnen, zugunsten der Umwelt, zugunsten der nachwachsenden Generationen, kann eben nur – wenn überhaupt – dadurch erreicht werden, daß der Gesetzgeber vorsorgend-planend tätig wird. Prävention, nicht Negation ist gefordert.

Soweit im Konkreten geht freilich die Enquête-Kommission nicht, sie beläßt es bei Empfehlungen an die Adresse des Gesetzgebers. Damit zielt sie aber

weithin auf die Ermöglichung weiterer Forschung ab, will Fortschritt erreichen, die Grundlagenforschung fördern. Doch es fragt sich, ob hier die Freiheit von Wissenschaft und Forschung nicht alsbald eingeengt werden muß – durch den Staat, durch Genehmigungen, Auflagen, Verbote. Auch stellt sich die Frage, ob nicht nur die Forschungsvorhaben – angesichts der möglicherweise nicht beherrschbaren Risiken der Gentechnologie – noch statthaft sind, bei denen der Beweis – jedenfalls für den heutigen Tag, nach dem gültigen Stand von Wissenschaft und Technik – erbracht ist, daß Schädigungen nicht zu besorgen sind. Das wird man jedoch kaum erreichen können, weil bei Beginn eines Forschungsvorhabens in der Regel noch nicht abzusehen ist, wohin die Ergebnisse eines Tages tendieren. Aber im Rahmen strikter Meldepflichten und durchgängiger Kontrollen könnte hier einiges erreicht und verbessert werden. Denn die Beweislast für die Zulässigkeit eines Forschungsvorhabens, für seine Unschädlichkeit trägt in der Gentechnologie – das wäre der Rechtssatz – der Forscher, trägt damit auch die Industrie, die daraus Nutzen ziehen will, und es ist nicht Sache des Staates, das Verbot zu rechtfertigen.

Es wäre damit einer Prärogative des Verbots das Wort geredet – zulasten der Freiheit, der Forschung und der Wissenschaft. Aber nachfolgende Generationen könnten es einmal mit Dank und Anerkennung begrüßen, daß rechtzeitig Einhalt geboten wurde – bevor Schäden manifest wurden. Denn die Trennlinie vom Risiko zum Schaden ist bei der Gentechnologie – das lehrt nicht zuletzt auch der Bericht der Enquête-Kommission – wesentlich enger und unsichtbarer als der Weg von der Chance zum Erfolg.

#### **Summary**

*The new methods of gene technology now available force the legislative branch of government to act. The authority of the state has the duty of respecting human dignity. In a pluralistic society this is especially difficult. In the case of protection for embryos the existing laws are inadequate. Here there is just as little consistency shown as with abortions. Improved methods of prenatal diagnostics must not lead to abortions based on genetic findings. Otherwise in the future, society will designate genetically impaired children merely as damaged goods. On the other hand, the German parliament's investigative commission wants to forbid genetic analysis as a requirement for employment. Also the individual rights of the insured should be protected effectively. Here an unjustified differentiation between the rights of the living and the yet unborn is being made. In the areas of biotechnology and chemistry the commission warns against the possibly unpredictable results of genetic modification of microorganisms, but doesn't answer the decisive question as to whether the state can trust the ethical standards of the researchers. Here compulsory notification and government controls appear imperative.*

**Dr. jur. Friedrich Graf von Westpfahlen** ist Rechtsanwalt und Publizist, Köln.